



TRIBUNALE DI BOLZANO LANDESGERICHT BOZEN

VEREINBARUNG ÜBER LEISTUNG GEMEINNÜTZIGER ARBEIT - Art. 54 GvD vom 28. August 2000, Nr. 274 und Art. 2 MD vom 26. März 2001 -

zwischen

dem Justizministerium, das im vorliegenden Akt kraft nachstehender Vollmacht durch Dr. Elsa Vesco, Präsidentin des Landesgerichtes Bozen (im Folgenden: „das Landesgericht“), vertreten ist, und

der Gemeinde Schluderns, mit Sitz in 39020 Schluderns (BZ), Rathausplatz Nr. 1, StNr. 82008540211, MwSt.-Nr. 00807660212, in der Person des gesetzlichen Vertreters, Dr. Heiko Hauser, (im Folgenden: „die Körperschaft“).

Vorausgeschickt, dass:

- 1) gemäß Art. 54 GvD vom 28. August 2000, Nr. 274 und in Anwendung von Art. 73, Abs. V-*bis* DPR 309/90, abgeändert durch GD vom 30.12.2005, Nr. 272, umgewandelt in das Gesetz Nr. 49 vom 21.2.2006, sowie von Art. 186, Abs. 9-*bis* der Straßenverkehrsordnung, abgeändert durch Gesetz 120/10, der Friedensrichter und der Einzelrichter, auf Antrag des Angeklagten, die Strafe der gemeinnützigen Arbeit anwenden können, die in der Leistung von nicht entlohnter Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit besteht und beim Staat, den Regionen, den Provinzen, den Gemeinden oder bei Körperschaften und Organisationen für soziale Fürsorge und für ehrenamtliche Tätigkeiten oder in Fachzentren für die Bekämpfung von Suchterkrankungen abgeleistet werden kann;
- 2) Art. 2, Abs. 1 MD vom 26. März 2001, erlassen im Sinne von Art. 54, Abs. 6 des genannten GvD, bestimmt, dass die unentgeltliche Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit aufgrund von Vereinbarungen geleistet wird, die mit dem Justizministerium bzw. im Auftrag desselben mit dem Präsidenten des Landesgerichtes zu treffen sind, in dessen Sprengel sich die in Art. 1, Abs. 1 des genannten Ministerialdekretes angeführten Verwaltungen, Körperschaften oder Organisationen befinden, bei denen die gemeinnützige Arbeit geleistet werden kann;
- 3) der Justizminister mit Akt vom 16. Juli 2001 die Präsidenten der Landesgerichte delegiert hat, die fraglichen Vereinbarungen zu treffen;

erwogen, dass: die Körperschaft, bei der die gemeinnützige Arbeit geleistet werden kann, zu jenen zählt, die in Art. 54 des genannten GvD angegeben sind,

wird zwischen obgenannten Parteien die vorliegende Vereinbarung (im Folgenden: „die Vereinbarung“) getroffen:

Art. 1 Auszuübende Tätigkeiten

Die Körperschaft willigt ein, dass 2 (zwei) Straffällige, die zur Abbüßung der Strafe durch Leistung von gemeinnütziger Arbeit im Sinne von Art. 54 des eingangs genannten GvD verurteilt wurden, innerhalb ihrer Einrichtungen ihre unentgeltliche Arbeit zum Nutzen der Allgemeinheit leisten. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen gemäß Art. 1 des eingangs erwähnten Ministerialdekretes präzisiert die Körperschaft, dass die unentgeltliche Tätigkeit zum Nutzen der Allgemeinheit folgende Leistungen zum Gegenstand hat:

- Hilfsarbeiten und Instandhaltungsarbeiten von Gemeindestraßen und -plätzen, von öffentlichen Grünanlagen und Parks; - Mithilfe in der Kindergartenküche.

Art. 2 Art und Weise der Ausübung

Die unentgeltliche Tätigkeit zum Nutzen der Allgemeinheit wird von den Verurteilten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des auf Verurteilung lautenden Urteils geleistet; dies hat aufgrund eines Programms zu erfolgen, das jeder einzelne Straffällige zuvor mit der Körperschaft vereinbart hat, die sich bereit erklärt hat, dessen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Zwecks Ausarbeitung des Programms, das mit dem Angeklagten zu vereinbaren und dem Richter zur Prüfung zu unterbreiten ist, damit es bei Ergehen des auf Verurteilung lautenden Urteils aufgenommen wird, ist die Körperschaft berechtigt:

- 1) die Zulassung zur gemeinnützigen Arbeit auf jene Personen zu beschränken, die in der Gemeinde ansässig sind, in der die Körperschaft ihren Sitz hat, oder auf jene, die besondere Fähigkeiten und Kenntnisse haben, aufgrund denen sie für die Ausübung der von ihnen verlangten Dienstleistungen geeignet sind;
- 2) den betroffenen Angeklagten auch mit einer Vielfalt an Dienstleistungen zu betrauen, vorausgesetzt Arbeitszeit und Zeitplan, in denen diese zu verrichten sind, werden im Voraus klar definiert und festgelegt;
- 3) auch solche Dienste einzuplanen, die über den 6 Wochenstunden liegen, vorausgesetzt die Höchstgrenze von 8 Stunden täglich wird nicht überschritten;
- 4) auch selbstständiges Arbeiten bei Verrichten der Dienstleistungen einzuplanen und vorauszusetzen. Im Programm darf keine Probezeit vorgesehen sein.

Im Programm sind jene Personen anzugeben, welche beauftragt und ermächtigt sind, über die korrekte Durchführung der Dienstleistung von Seiten des Straffälligen zu wachen, sowie nach Beendigung der Arbeitsperiode ein Abgangszeugnis auszustellen.

Art. 3 Koordinierung der Leistungen: beauftragte Personen

Nach Maßgabe von Art. 2, Abs. 2 des MD vom 26. März 2001 werden folgende Personen mit der Koordinierung der Arbeitsleistung des Verurteilten und mit der Erteilung der bezüglichen Anweisungen beauftragt:

- 1) Dr. Heiko Hauser, in seiner Eigenschaft als Bürgermeister (im Folgenden: „der Koordinator“); 2) jene Personen, die vom Koordinator zur Ausübung der Tätigkeiten innerhalb der Einrichtungen der Körperschaft ermittelt werden und die den einschlägigen Auftrag haben, die Tätigkeit des einzelnen Verurteilten, der der Einrichtung anvertraut wurde, zu koordinieren und ihm Anweisungen zu erteilen. Die Körperschaft verpflichtet sich, dem Präsidenten des Landesgerichtes rechtzeitig etwaige Ergänzungen oder Änderungen der eben angeführten Personen mitzuteilen.

Art. 4 Art und Weise der Behandlung

Während der Dauer der Durchführung der gemeinnützigen Arbeit verpflichtet sich die Körperschaft die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten und die zum Schutze der körperlichen und moralischen Unversehrtheit der Verurteilten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dabei trägt sie auch dafür Sorge, dass die geleistete Tätigkeit den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß ist. Auf keinen Fall darf laut den Bestimmungen von Art. 54, Abs. 2, 3 und 4 des genannten gesetzesvertretenden Dekretes die Tätigkeit in solch einer Art ausgeführt werden, dass die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte verhindert oder die Würde der Person verletzt wird.

Ferner verpflichtet sich die Körperschaft, den Verurteilten die Inanspruchnahme von therapeutischen Behandlungen und von prophylaktischen sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen zu den selben Bedingungen zu gewährleisten, die für das bei der Verwaltung angestellte Personal angewandt werden, falls diese Dienstleistungen bereits vorgesehen sind.

Art. 5 Verbot der Honorierung – Sozialversicherungen

Es ist der Körperschaft untersagt, an die Verurteilten eine Entlohnung jedweder Art für die von ihnen geleistete Tätigkeit zu entrichten.

Der Versicherungsschutz der Verurteilten (Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten, sowie eine Haftpflichtversicherung) hat obligatorischen Charakter und ist von der Körperschaft zu übernehmen.

Art. 6

Kontrollen und Bericht über die geleistete Arbeit

Die Körperschaft hat darüber zu wachen, dass der Straffällige mit Fleiß und Genauigkeit die gemeinnützige Arbeit im Sinne des zuvor vereinbarten Programms leistet.

Ferner wird die Körperschaft die Durchführung von periodischen zweckmäßigen Kontrollen der vom Straffälligen geleisteten Tätigkeit durch die hierfür vom Richter beauftragten Ordnungskräfte erlauben.

Im Falle von gravierenden Unregelmäßigkeiten wird die Körperschaft den Straffälligen rügen und ihn ermahnen, mit dem notwendigen Engagement mitzuarbeiten.

Sollte es wiederholt zu den beanstandeten Unregelmäßigkeiten kommen bzw. falls eine gravierende oder auf jeden Fall nicht duldbare Nichterfüllung seitens des Straffälligen eintritt, die die mittlerweile entstandene Vertrauensbasis schwinden lässt, ist die Körperschaft auch vor Verstreichen der vereinbarten Arbeitsdauer ermächtigt, die Leistung des Dienstes von Seiten des Straffälligen auszusetzen, wobei sie hiervon umgehend die Gerichtskanzlei des Richters, der das Urteil auf Verurteilung erlassen hat, schriftlich zu informieren hat.

Am Ende der Vollstreckung der Strafe haben die Personen, welche gemäß Art. 3 der Vereinbarung mit der Koordinierung der Arbeitsleistungen der Verurteilten und mit der Erteilung der diesbezüglichen Arbeitsanweisungen beauftragt sind, einen Bericht abzufassen, der an die Gerichtskanzlei des Richters, der die Strafe verhängt hat, zu schicken ist, in dem die Erfüllung der Pflichten belegt und bestätigt wird, die mit der vom Verurteilten geleisteten Arbeit verbunden sind.

Art. 7

Auflösung der Vereinbarung

Jegliche Änderung bzw. Missachtung der in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen kann die Auflösung derselben von Seiten des Justizministeriums bzw. des seinerseits delegierten Präsidenten des Landesgerichtes zur Folge haben, vorbehaltlich etwaiger Verantwortungen, die, von Rechts wegen, jene Personen tragen, welche laut jeweiliger verwaltungsinterner Ordnung, die Leitung der Körperschaft innehaben.

Art. 8 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 3 (drei) Jahren ab Datum der Unterzeichnung seitens beider Parteien. Falls die Vereinbarung nicht schriftlich mittels Einschreibebrief mit Rückantwort, Fax oder qualifizierter elektronischer Signatur (QES) gekündigt wird, gilt diese stillschweigend für die Dauer von weiteren drei Jahren verlängert.

Eine Abschrift der Vereinbarung wird an die Kanzlei des Landesgerichtes übermittelt, damit sie in die Liste der konventionierten Körperschaften nach Art. 7 MD vom 26. März 2001, erlassen im Sinne von Art. 54, Abs. 6 GvD vom 28. August 2000, Nr. 274, aufgenommen wird.

Bozen, den 15.01.2021

Für das Landesgericht Bozen zeichnet:

Die Präsidentin

Dr. Elsa Vesco

Für die Gemeinde Schluderns zeichnet:

der Bürgermeister

Dr. Heiko Hauser